

21/24



Landgericht  
Leipzig

*PKH-Bewilligung  
Beauftragte*

06 T 187/11 LG Leipzig  
2 C 353/10 AG [REDACTED]

**BESCHLUSS**

vom 21.3.2011

- Kindergeld
- Stromkosten
- Kosten für Kindergarten

*erweitert durch Beschluss  
vom 23.8.11:*

- auch ein Essensgeld  
i.H.v. 45 € mkt. in der  
Kindereinrichtung/Schule  
ist keine weitere absetzbare  
Belastung n. vom allg.  
Freibetrag gedeckt.

wegen Beschwerde

hat das Landgericht Leipzig - 6. Zivilkammer - durch Richterin am Landgericht Dr. Kraatz als Einzelrichterin beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Staatskasse wird der Beschluss des AG Oschatz vom 25.01.2011 dahin abgeändert, dass die Beklagte auf die bewilligte Prozesskostenhilfe monatliche Raten i.H.v. 15,00 EUR zu zahlen hat.

## Gründe:

### I.

Die nach § 127 Abs.3 ZPO statthafte und zulässige Beschwerde der Staatskasse hat in der Sache Erfolg.

Der Beklagten/Antragstellerin wurde mit Beschluss des AG Oschatz vom 25.01.2011 mit Wirkung ab 13.01.2011 Prozesskostenhilfe bewilligt und diese Bewilligung mit Beschluss vom 04.02.2011 auf den Abschluss des Vergleichs zwischen den Klageparteien erstreckt. Eine Berechnung des einzusetzenden Einkommens ist den genannten Beschlüssen nicht zu entnehmen. Die Bezirksrevisorin hat mit Schreiben vom 18.02.2011, eingegangen beim AG Oschatz am 21.02.2011, namens der Staatskasse gegen den Beschluss vom 25.01.2011 Beschwerde eingelegt und hierzu ausgeführt, zum Einen fielen die Strom- und Wasserkosten nicht unter die abzugsfähigen Nebenkosten (Wohnkosten), zum Anderen seien die Kosten für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten durch den Freibetrag nach § 115 Abs.1 Nr.2 ZPO gedeckt. Nach der vorgelegten Berechnung (Aktenseite 13, 14) ergebe sich ein einsetzbares Einkommen i.H.v. 46,00 EUR und damit eine monatliche Ratenzahlung von 15,00 EUR.

Die Beklagte begründet ihren Antrag auf Zurückweisung der Beschwerde damit, das Kindergeld dürfe nicht als Einkommen angerechnet werden und die Kosten für die Unterbringung des Kindes im Kindergarten seien nicht Kosten des allgemeinen Lebensbedarfs und nicht im Freibetrag enthalten.

Das AG Oschatz half der Beschwerde nicht ab und legte das Verfahren per Beschluss vom 15.03.2011 dem LG Leipzig zur Entscheidung vor.

**II.**

Die gemäß §§ 127 Abs.3, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde ist begründet. Das AG Oschatz ist bei seiner Berechnung nach § 115 ZPO offenbar von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Nach den von der Beklagten in ihrer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angegebenen Einkünften und notwendigen Ausgaben ergibt sich nach der zutreffenden Berechnung der Bezirksrevisorin ein einzusetzendes Einkommen i.H.v. 46,00 EUR.

Im Einzelnen:

Kosten für Strom gehören nicht zu den Betriebskosten nach § 115 Abs.1 Nr.3 ZPO (Kosten der Unterkunft und Heizung); diese Kosten sind in dem monatlichen Freibetrag enthalten, den die Partei nach § 15 Abs.1 S.3 Nr.2 ZPO vom Einkommen abziehen darf (vgl. Zöllner/Geimer, ZPO, § 115, Rn.34). Das Kindergeld zählt grundsätzlich zum Einkommen der Person, an die es gezahlt wird (BGH FamRZ 2005, 605; OLG Nürnberg, Beschluss v. 27.01.2009, Az. 9 WF 1667/08). Dies gilt nur insoweit nicht, soweit das Kindergeld für den notwendigen Lebensbedarf des Kindes benötigt wird (BGH, aaO.). Der notwendige Lebensbedarf des Kindes ist mit dem Freibetrag gemäß § 115 Abs.1 S.3 Nr.2b

ZPO gleichzusetzen, derzeit 276,00 EUR. Die Beklagte erhält zudem für ihren Sohn Unterhalt i.H.v. 241,00 EUR monatlich, zusammen mit dem Kindergeld somit insgesamt 425,00 EUR. Nach Abzug des notwendigen Lebensbedarfs i.H.v. 276,00 EUR verbleibt mithin ein anrechenbares Kindergeld i.H.v. 149,00 EUR. Dies entspricht der zutreffenden Berechnung durch die Bezirksrevisorin.

Die für den Kindergarten anfallenden Kosten sind als solche des allgemeinen Lebensbedarfs im Freibetrag für das Kind enthalten und stellen keine besondere Belastung im Sinne des § 115 Abs.1 S.3 Nr.4 ZPO dar (vgl. OLG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.1999, Az. 14 WF 53/99, bei Juris, Rn.5; OLG Stuttgart, Beschluss vom 26.10.2005, Az. 8 WF 140/05, bei Juris, Rn.11; OLG Dresden Beschluss vom 12.06.2008, Az. 14 W 536/08).

Der Beschwerde war daher wie geschehen stattzugeben; eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst (§ 127 Abs.4 ZPO).

  
Dr. Kraatz  
Ri'inLG